



## Vergütungsbericht

2invest AG, Heidelberg

Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

## **Inhalt**

1. Rückblick auf das Geschäftsjahr .....	3
2. Vorstand und Aufsichtsrat .....	3
3. Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder .....	4
3.1. Grundlagen und Zielsetzung .....	4
3.2. Verfahren .....	4
3.3. Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung .....	4
3.4. Bestandteile des Vergütungssystems .....	5
3.5. Festlegung der Maximalvergütung .....	6
3.6. Zielvergütung des Vorstandsmitglieds im Geschäftsjahr 2024 .....	6
4. Vergütungssystem für den Aufsichtsrat.....	6
4.1. Grundlagen und Zielsetzung .....	6
4.2. Vergütung des Aufsichtsrats .....	7
5. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung	7
6. Sonstige Angaben gemäß § 162 AktG Abs. 1 AktG .....	10
7. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 2 AktG.....	10
Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG.....	11

Der Vergütungsbericht erläutert die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zinvest AG. Der Vergütungsbericht orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), den Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des deutschen Aktiengesetzes (AktG), insbesondere §162 AktG.

Der vorliegende Vergütungsbericht wurde gemeinsam vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft erstellt.

## **1. Rückblick auf das Geschäftsjahr**

Die Zinvest AG ist eine Beteiligungsgesellschaft, die sich auf Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften mit einem guten Chance-/Risiko-Verhältnis konzentriert. Ihr Schwerpunkt liegt insbesondere im Bereich der Biotechnologie-, Life Science- und im Bereich Rohstoffe (Natural Resources) sowohl im Inland als auch im Ausland. Die Gesellschaft investiert derzeit sowohl in börsennotierte als auch in nicht-börsennotierte Wertpapiere mit einem gewissen Fokus auf junge Unternehmen. Investments erfolgen aufgrund der Bewertung des Chance-Risiko-Profiles durch die Zinvest AG. Dabei spielen neben finanziellen Indikatoren bei der Beurteilung von Beteiligungsmöglichkeiten auch nicht messbare Faktoren, wie z.B. Einschätzungen des Managements oder die Geschäftsidee eine Rolle.

Die Zinvest AG hat im Geschäftsjahr 2024 einen Gewinn in Höhe von 22.159 TEUR (Vorjahr: 1.577 TEUR) erwirtschaftet und mit einer frei verfügbaren Liquidität, bestehend aus Kassen- und Bankbeständen sowie einem Geldmarktfonds von rund 27.015 TEUR (Vorjahr: 9.531TEUR) abgeschlossen.

Die Zinvest AG investierte im Geschäftsjahr 2024 25,0 Mio. EUR als kurzfristige Anlage in einen Geldmarktfonds und zusätzlich weitere 16,2 Mio. EUR in verschiedene Wertpapiere in den Bereichen Biotechnologie / Life-Science, Natural Resources und sonstige Investments. Davon wurden 10,5 Mio. EUR als Darlehen an die 4basebio plc, Cambridge/UK, von denen 4,5 Mio. EUR, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen, nach einer durchgeführten Kapitalerhöhung seitens 4basebio plc zurückgezahlt wurden. Rund 3,5 Mio. EUR flossen in zwei weitere strategische Investments im Bereich Biotechnologie / Life-Science und rund 2,0 Mio. EUR wurden im Bereich Natural Resources investiert. Gegenläufig wurden Desinvestitionen von rund 28,8 Mio. EUR getätigt.

## **2. Vorstand und Aufsichtsrat**

### **Vorstand der Zinvest AG war im Geschäftsjahr 2024:**

- Herr Hansjörg Plaggemars

Der Vorstand ist aktuell bis zum 31. Dezember 2025 bestellt.

### **Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Geschäftsjahr 2024:**

- Dr. Rainer Herschlein (seit 28. Januar 2021, Vorsitzender des Aufsichtsrats ab 3. Juni 2022)  
Rechtsanwalt, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Stuttgart/Deutschland
- Eva Katheder (seit 28. Januar 2021, stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats)  
Selbstständige Unternehmensberaterin, Bad Vilbel/Deutschland
- Jochen Hummel (seit 3. Juni 2022)  
Steuerberater, Heidelberg/Deutschland

In der Hauptversammlung vom 3. Juni 2022 wurden Herr Jochen Hummel und erneut Frau Eva Katheder sowie Herr Dr. Rainer Herschlein in den Aufsichtsrat gewählt, mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet.

### **3. Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder**

Nach § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, ebenso bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems. Die Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie in das Aktiengesetz eingefügt und ist gemäß § 26j Abs.1 Satz 1 EGAktG spätestens für die Durchführung von ordentlichen Hauptversammlungen zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfinden. Damit war in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Juli 2021 erstmals eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem vorgesehen. Die Vergütung des Vorstands wurde zuvor vom Aufsichtsrat individuell verhandelt.

Der Aufsichtsrat der 2invest AG beschloss am 29. April 2021 mit Wirkung zum 1. Mai 2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands. Das Vergütungssystem wurde von den Aktionären der 2invest AG in der Hauptversammlung am 21. Juli 2021 rückwirkend zum 1. Mai 2021 gebilligt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde in der Hauptversammlung am 12. Juni 2024 gemäß § 120a Abs. 5 AktG vorgelegt und erörtert.

#### **3.1. Grundlagen und Zielsetzung**

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich angemessen zu vergüten und die Leistung eines jeden Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des Unternehmens unmittelbar zu berücksichtigen. Die Struktur des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zielt auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes und eine erfolgsorientierte Unternehmensführung ab.

#### **3.2. Verfahren**

Der Aufsichtsrat setzt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG fest. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat externe Berater hinzuziehen, die von Zeit zu Zeit gewechselt werden. Bei deren Mandatierung wird auf ihre Unabhängigkeit geachtet. Die geltenden Regelungen des Aktiengesetzes zur Behandlung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat werden auch beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems beachtet. Sollte ein Interessenkonflikt bei der Fest- und Umsetzung sowie der Überprüfung des Vergütungssystems auftreten, wird der Aufsichtsrat diesen ebenso behandeln wie andere Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds, sodass das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beschlussfassung oder, im Falle eines schwereren Interessenkonflikts, auch an der Beratung nicht teilnehmen wird. Sollte es zu einem dauerhaften und unlösbaren Interessenkonflikt kommen, wird das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen. Dabei wird durch eine frühzeitige Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte sichergestellt, dass die Entscheidungen vom Aufsichtsrat nicht durch sachwidrige Erwägungen beeinflusst werden.

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird nach § 120a Abs. 3 AktG spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorgelegt.

Das Vergütungssystem wird durch den Aufsichtsrat regelmäßig überprüft. Bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem nach § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

#### **3.3. Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung**

Der Aufsichtsrat kann im Einklang mit dem Vergütungssystem jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr die Höhe der Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied festlegen. Richtschnur hierfür ist gemäß § 87 Abs. 1

S. 1 AktG, dass die jeweilige Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht, die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt und auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck werden sowohl externe als auch interne Vergleichsbetrachtungen angestellt.

Bei der Beurteilung wird sowohl die Vergütungsstruktur als auch die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder insbesondere im Vergleich zum externen Markt (horizontale Angemessenheit) sowie zu den sonstigen Vergütungen im Unternehmen (vertikale Angemessenheit) gewürdigt. Für den externen Vergleich werden hierbei Peer Groups herangezogen, die aus vergleichbaren Unternehmen im Geschäftsfeld Beteiligungsunternehmen zusammengestellt sind.

Bei der vertikalen Angemessenheit wird unternehmensintern die Relation der Vergütung der Vorstandsmitglieder zur durchschnittlichen Vergütung der ersten Konzernebene sowie zur Vergütung der Gesamtbelegschaft ermittelt und diese Relation mit der zuvor genannten Peer Group verglichen und auf Marktangemessenheit geprüft, wobei auch die zeitliche Entwicklung der Vergütung berücksichtigt wird. Der Aufsichtsrat legt fest, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind und wie die Vergütung im Vergleich dazu beurteilt wird.

### **3.4. Bestandteile des Vergütungssystems**

Die Vergütung des Vorstandsmitglieds besteht aus einer festen, monatlich zahlbaren Grundvergütung in Höhe von bis zu EUR 140.000,- p.a., welche die Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt. Darüber hinaus können erfolgsabhängige variable Vergütungskomponenten in Form eines Bonus vereinbart werden.

Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen sind in der erfolgsunabhängigen Festvergütung enthalten.

Für den Fall, dass keine erfolgsabhängigen variablen Vergütungskomponenten vereinbart werden, besteht die Vergütung des Vorstandsmitgliedes zu 100% aus erfolgsunabhängigen Komponenten (Festvergütung sowie Sachbezüge und Nebenleistungen). Für den Fall, dass erfolgsabhängige variable Vergütungskomponenten vereinbart werden, soll sich die relative Verteilung zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen an nachfolgender Vorgabe orientieren:

Feste Vergütungsbestandteile (Festvergütung sowie Sachbezüge und Nebenleistungen): 66 2/3%  
Variable Vergütungsbestandteile (Bonus): 33 1/3%

Die einzelnen Vergütungskomponenten setzen sich wie folgt zusammen:

#### **1. Erfolgsunabhängige Komponenten**

##### **1.1. Jahresfestgehalt**

Das Jahresfestgehalt ist eine auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogene Barvergütung, die sich insbesondere an dem Verantwortungsumfang des jeweiligen Vorstandsmitglieds orientiert. Das individuell festgelegte Fixeinkommen wird in zwölf gleichen Teilen ausgezahlt.

##### **1.2. Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen**

Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen können insbesondere Sachleistungen wie Dienstwagen, die Zurverfügung-Stellung von Telekommunikationsmitteln, den Ersatz von Dienstreisekosten, einen an den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung orientierten Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit, Unfall und Tod enthalten.

Darüber hinaus besteht für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O Versicherung) mit einer Haftsumme von 5,0 Mio. EUR sowie einem Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG von 10% Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds. Die Versicherung verlängert sich jährlich.

### 1.3. Betriebliche Altersversorgung

Diese ist derzeit nicht vorgesehen.

### 2. Erfolgsabhängige Vergütungskomponenten (Bonus)

Die Ziele für die Gewährung des Bonus sollen sich vornehmlich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientieren. Sie sollen sich insbesondere an den Ressortzuständigkeiten des jeweiligen Vorstandsmitglieds ausrichten. Hierbei ist eine Kombination aus finanziellen Kennzahlen, Milestones (projekt- oder unternehmensbezogen) und sogenannten „soft facts“ zulässig. Jedoch ist auch eine Beschränkung auf einzelne Kategorien von Zielen zulässig.

Eine anteilige Zielerreichung kann vorgesehen werden. Der Zeitraum für die Zielerreichung soll zwischen einem und drei Geschäftsjahren betragen.

### 3.5. Festlegung der Maximalvergütung

Nach § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG ist es erforderlich, in dem Vorstandsvergütungssystem die Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder festzulegen. Die Maximalvergütung orientiert sich an den jeweils maximal möglichen erfolgsunabhängigen Vergütungskomponenten und den erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten.

Die künftige Vergütungsstruktur soll für jedes Vorstandsmitglied eine Maximalvergütung in Höhe von EUR 210.000,- inklusive etwaiger Bonuszahlungen vorsehen.

### 3.6. Zielvergütung des Vorstandsmitglieds im Geschäftsjahr 2024

Der Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beinhaltet ausschließlich Festvergütungen, wie folgt:

Hansjörg Plaggemars: 72.000,- EUR p.a.

Die Bezüge des Vorstands bestehen vollständig aus erfolgsunabhängigen Bestandteilen und beinhalten somit auch keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Sonstige Zuwendungen, wie z.B. KFZ oder ähnliches, werden ebenfalls nicht gewährt.

Der aktuelle Dienstvertrag des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund. Gesonderte Leistungen bei Ausscheiden sind im Dienstvertrag nicht vorgesehen.

### 4. Vergütungssystem für den Aufsichtsrat

Laut § 10 der Gesellschaftssatzung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung, die von der Hauptversammlung der Aktionäre festgelegt wird.

#### 4.1. Grundlagen und Zielsetzung

Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Leitung der Gesellschaft, Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung sowie Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der jeweils auf die Vergütung und die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer jeweils eine feste jährliche Vergütung. Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden.

Nach Auffassung der Gesellschaft ist eine reine Festvergütung besser geeignet, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu stärken und ihren Aufwand angemessen zu vergüten.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht das gesamte Jahr lang im Amt, wird die Vergütung anteilig gezahlt.

#### **4.2. Vergütung des Aufsichtsrats**

Letztmalig beschloss die Hauptversammlung vom 21. Juli 2021, in Bestätigung des Beschlusses vom 28. Januar 2021, die Aufsichtsratsvergütung. Danach beträgt die fixe Vergütung des Aufsichtsrats jährlich für den Vorsitzenden TEUR 10 sowie für alle anderen Mitglieder je TEUR 5. Zusätzlich erhalten Aufsichtsratsmitglieder den Ersatz ihrer Auslagen. Die Aufsichtsratsvergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.

Als Nebenleistung übernimmt die Gesellschaft die Prämien für eine D&O Versicherung (D&O Versicherung mit einer Haftsumme von 5,0 Mio. EUR).

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden zum 31. Dezember 2024 folgende Vergütungen als Aufwand berücksichtigt:

<b>Aufsichtsratsmitglied</b>	<b>Vergütung</b>
Dr. Rainer Herschlein (Mitglied ab 28.1.2021; Vorsitzender ab 3.6.2022)	TEUR 10 (Vorperiode: TEUR 10)
Eva Katheder (Mitglied ab 28.1.2021, stellvertretende Vorsitzende ab 3.6.2022)	TEUR 5 (Vorperiode: TEUR 5)
Jochen Hummel (Mitglied ab 3.6.2022)	TEUR 5 (Vorperiode: TEUR 5)

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen für das Geschäftsjahr 20 TEUR (Vorjahr: 20 TEUR). Im Geschäftsjahr ausgezahlt wurden 5 TEUR.

#### **5. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung**

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß §162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG die Ertragsentwicklung von Zinvest AG, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die jährliche Veränderung auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahre dar.

Die Ertragsentwicklung wird anhand des Jahresergebnisses abgebildet.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des §162 Abs. 1 Satz 1 AktG dargestellt. Sollte die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung ganz oder teilweise in einer anderen Periode erfolgt sein, wurde zur besseren Vergleichbarkeit der Vergütung die geschuldete Vergütung in den Perioden ausgewiesen.

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter und Vergütung dieser Arbeitnehmer umgerechnet auf Vollzeitäquivalenzbasis hat sich wie dargestellt entwickelt.

### I. Ertragsentwicklung

In TEUR	2020 HGB	Delta in %	2021 HGB	Delta in %	2022 HGB	Delta in %	2023 HGB	Delta in %	2024 HGB	Delta in %
Jahresergebnis	55.033	2.174%	-1.889	-103%	-21.034	-1.014%	1.577	107%	22.159	1.305%

### II. Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer

In TEUR	2020	Delta in %	2021	Delta in %	2022	Delta in %	2023	Delta in %	2024	Delta in %
Ø Mitarbeiter bezogen auf Vollzeitäquivalent	1,0	-97%	0,9	-9%	0,6	-34%	0,58	-3%	0,70	20%
Ø Gehalt berechnet auf Vollzeitäquivalent	79,0	147%	95,0	20%	90,0	-5%	83,1	-8%	90,1	8%

### III. Vorstandsvergütung

In TEUR	2020					2021		2022		2023		2024	
	Abgeltung			Delta in %		Fix	Delta in %	Fix	Delta in %	Fix	Delta in %	Fix	Delta in %
Art der Vergütung	Fix	Variabel	Optionen	Gesamt	%								
Hansjörg Plaggemars (ab 1. Dezember 2020)	0					72		72	0%	72	0%	72	0%
Dr. Heikki Lanckriet (bis 30. Dezember 2020)	300	1.826	585	2.711	627%	0		0		0		0	
Von 2invest AG	120			120									
Von 4basebio Limited	180	1.826	585	2.591									
David Roth (ab 1. März 2017 bis 30. Dezember 2020)	217	1.188	439	1.844	588%	0		0		0		0	
Von 2invest AG <sup>1)</sup>	87			87									
Von 4basebio Limited <sup>2)</sup>	130	1.188	439	1.757									
<b>Gesamt</b>	<b>517</b>	<b>3.014</b>	<b>1.024</b>	<b>4.555</b>	<b>611%</b>	<b>72</b>	<b>-98%</b>	<b>72</b>	<b>0%</b>	<b>72</b>	<b>0%</b>	<b>72</b>	<b>0%</b>

1) 2invest AG, vormals: 4basebio AG, Expedeon AG, SYGNIS AG | 2) 4basebio Limited, vormals: Expedeon Limited

#### IV. Aufsichtsratsvergütung

In TEUR	2020				2021		2022		2023		2024	
	fix	variabel	Summe	%	fix	%	fix	%	fix	%	fix	%
Art der Vergütung												
Dr. Rainer Herschlein (Mitglied ab 28.1.2021; Vorsitzender ab 3.6.2022 )					5		8	72%	10	27%	10	0%
Eva Katheder (Mitglied ab 28.1.2021)					5		5	9%	5	0%	5	0%
Jochen Hummel (Mitglied ab 3.6.2022)							3		5	72%	5	0%
Alexander Link (Mitglied ab 29.11.2020; Vorsitzender ab 15.1.2021 bis 3.6.2022)	2	0	2		10	390%	4	-57%				
Joe Fernandez (Vorsitzender bis 15.1.2021; Mitglied bis 27.1.2021)	40	4	44	19%	1	-99%	0					
Peter Llewellyn-Davies (Prüfungsausschussvorsitzender ab 7.7.2017 bis 3.11.2020; stellv. Vorsitzender 1.12.2020 bis 27.1.2021)	29	3	32	7%	0	-99%	0					
Hansjörg Plaggemars (Mitglied ab 9.7.2019 bis 29.11.2020)	18	2	20	100%								
Pilar de la Huerta (Vergütungsausschussvorsitzende; ab 7.7.2017 bis 3.11.2020)	25	3	28	4%								
Dr. Trevor Jarman (Mitglied bis 3.11.2020)	17	2	19	-5%								
Tim McCarthy (stellv. Vorsitzender bis 3.11.2020)	25	3	28	4%								
<b>Gesamt</b>	<b>156</b>	<b>17</b>	<b>173</b>	<b>7%</b>	<b>20</b>	<b>-88%</b>	<b>20</b>	<b>0%</b>	<b>20</b>	<b>0%</b>	<b>20</b>	<b>0%</b>

**6. Sonstige Angaben gemäß § 162 AktG Abs. 1 AktG**

1. Anzahl der dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen per 31. Dezember 2024:  
Keine
2. Angaben, ob und wie im Geschäftsjahr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern:  
Keine
3. Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands im Geschäftsjahr:  
Keine. Die festgelegte Maximalvergütung wurde eingehalten.

**7. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 2 AktG**

Angaben hierzu entfallen, da diese Sachverhalte im Geschäftsjahr 2024 nicht vorlagen.

Heidelberg, den 26. Februar 2025

Für den Vorstand

gez. Hansjörg Plaggemars

Für den Aufsichtsrat

gez. Dr. Rainer Herschlein  
als Vorsitzender des Aufsichtsrats  
für den Aufsichtsrat

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die 2invest AG

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Vergütungsbericht der 2invest AG, Heidelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des Entwurfs eines IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### *Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats*

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Frankfurt am Main, den 27. Februar 2025

Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

M. Jüngling  
Wirtschaftsprüfer

C. Klug  
Wirtschaftsprüferin